

§ 14 Stadionferne Veranstaltungen

- 14.1 Eine **Mitgliedschaft in einem** Verein ist bei Veranstaltungen nach § 6.5 nicht erforderlich.

14.1.1 Strecken, Streckenüberwachung, Sanitätsdienst

- 14.1.2 Bei der Festlegung der Strecken sind die örtlichen Gegebenheiten und die Geländeform zu berücksichtigen. Die Strecken sind durch Markierungen kenntlich zu machen. Jeder volle Kilometer - vom Start an gerechnet - soll durch einen Hinweis= km= markiert sein.
 - 14.1.3 Die Veranstalter haben für eine ausreichende Überwachung der Strecken zu sorgen. Strecken, die über öffentliche Straßen verlaufen oder solche queren, sind gern. Vorgabe der Straßenverkehrsbehörde gegen Fahrzeugverkehr abzusichern.
 - 14.1.4 Bei den Veranstaltungen ist an den Strecken und am Ziel eine ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung zu gewährleisten.

14.2 Kindgerechte Wettbewerbe

Wettbewerbe für Kinder sind in kindgemäßer Form durchzuführen. Kinder sollen innerhalb von acht Tagen nur an einer Veranstaltung und dürfen an einem Tag nur an einem Lauf teilnehmen.

Erläuterung: Die Empfehlungen des DLV zur kindgerechten Durchführung sind im Anschluss an den Anhang 4 aufgeführt.

14.3 Schutzbestimmungen

Zum Schutz der Teilnehmer sollen folgende Hinweise beachtet werden:

- 14.3.1 Startzeiten für Langstreckenwettbewerbe unter 20 km
 - Juni/Juli/August bis 10.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr,
 - Mai/September bis 10.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr.
 - 14.3.2 Startzeiten für Langstreckenwettbewerbe ab 20 km
 - Juni/Juli/August bis 9.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr,
 - Mai/September bis 9.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr.
 - 14.3.3 An Hitzetagen mit Temperaturen über 20 Grad und bei hoher Luftfeuchtigkeit muss der Veranstalter
 - zusätzliche Erfrischungsstellen (zumindest Wasserstellen) an der Strecke einrichten.
 - 14.3.4 Der zuständige LV entscheidet über Ausnahmen und ist berechtigt, bei besonderen Bedingungen Auflagen zu erteilen. Die behördlichen Empfehlungen zum Sporttreiben bei hohen Ozonwerten sollen beachtet werden.

14.4 H rtefonds und Versicherungen

- 14.4.1 Der H rtefonds dient der  berbr ckung sozialer Notst nde als Folge von Ungl cksf llen, die sich bei solchen Veranstaltungen ereignen und bei denen die betroffenen Teilnehmer nicht versichert sind oder nicht versichert werden k nnen.

- 14.4.2 Organisation und Leistungen des Härtefonds werden durch das »Härtefonds-Statut« (siehe Anhang 3) geregelt.
- 14.4.3 Versicherungsfragen werden nur über die zuständigen Landessportbünde in Zusammenarbeit mit dem LV geregelt.

14.5 Anmeldung, Beratung und Terminkoordinierung

Stadionferne Veranstaltungen müssen rechtzeitig über den zuständigen Landesverband angemeldet werden.

Zu allen Aspekten und Fragen zu diesen Veranstaltungen stehen Verantwortliche der LV beratend zur Verfügung.

Die LV können Regelungen zum Terminschutz von Veranstaltungen bzw. zur Terminkoordinierung erlassen.

§ 15 Stadionnahe leichtathletische Erlebnisveranstaltungen

- 15.1 Stadionnahe leichtathletische Erlebnisveranstaltungen dienen der Heranführung an die leichtathletischen Bewegungsformen für Personen, die nicht in Vereinen organisiert oder bisher noch kein Startrecht beantragt haben.
- 15.2 Eine **Mitgliedschaft in einem Verein** ist bei Veranstaltungen nach § 6.3.6 nicht erforderlich.

15.2.1 Wettbewerbe

- 15.2.2 Bei der Festlegung der Wettbewerbe sollen aus den in § 7 aufgeführten Wettbewerben für die jeweilige Altersgruppe solche ausgewählt werden, die ohne spezielles Training absolviert werden können.
- 15.2.3 Die Veranstalter haben für eine ausreichende Überwachung der Wettbewerbe zu sorgen.

15.3 Ergebnisse

Ergebnisse von stadionnahen leichtathletischen Erlebnisveranstaltungen werden nicht in Bestenlisten aufgenommen und erscheinen auch nicht in anderen offiziellen Verbandspublikationen.

15.4 Kindgerechte Wettbewerbe

Wettbewerbe für Kinder sind in kindgemäßer Form durchzuführen. Die Details hierzu finden sich in Anhang 4.

15.5 Anmeldung, Beratung und Terminkoordinierung

Stadionnahe leichtathletische Erlebnisveranstaltungen müssen rechtzeitig über den zuständigen Landesverband angemeldet werden.

Zu allen Aspekten und Fragen zu diesen Veranstaltungen stehen Verantwortliche der LV beratend zur Verfügung.

Die LV können Regelungen zum Terminschutz und -vorrang von Veranstaltungen nach § 6.1, 6.2 und 6.3 erlassen.